



BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at

bm_vt
Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-312.408/0002-IV/IVVS-ALG/2016

EDIKT

Kundmachung der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen sowie Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West), im Bereich der Gemeinden Aderklaa, Raasdorf, Deutsch-Wagram, Parasdorf, Markgrafneusiedl, Gänserndorf und Obersiebenbrunn

In der Angelegenheit des Bundesstraßenbauvorhabens S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West), wurden die verfahrensgegenständlichen Anträge der ASFINAG Bau Management GmbH als Bevollmächtigte der ASFINAG vom 19. Juli 2011, geändert mit den Schreiben vom 30. Juli 2012 und 18. September 2013, und des Landes Niederösterreich vom 3. April 2014 (Mitantragsteller hinsichtlich bestimmter Vorhabensteile – Landesstraßen) auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 insbesondere in Verbindung mit § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 und § 17 Forstgesetz 1975 mit Edikt vom 7. Juli 2014 kundgemacht. Mit Edikt vom 9. Juli 2015 wurde die Auflage eines Schriftstücks des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend Parteiengehör zu von der ASFINAG BMG als Bevollmächtigte der ASFINAG vorgelegten Ergänzenden Unterlagen kundgemacht.

Beschreibung des Vorhabens:

Die S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt West, springt von der geplanten S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, im Knoten S 1/S 8 ab und verläuft danach in Richtung Norden. In Folge quert sie die Landesstraßen L 3019 und L 3023 sowie den Rußbach und erreicht bei der Landesstraße L 6 die Anschlussstelle Deutsch-Wagram. An der Gemeindegrenze Deutsch-Wagram/Parasdorf schwenkt die Trasse Richtung Nordosten. In der Anschlussstelle Strasshof wird die Landesstraße B 8 mit einem Zuberger an die S 8 angeschlossen. Die Trasse verläuft danach weiter nach Südosten bis zur Anschlussstelle Markgrafneusiedl, mit der die Landesstraße L 11 angebunden wird. Nach der Anschlussstelle Markgrafneusiedl führt die Trasse in einem Linksbogen in Richtung Nordosten und verläuft dabei entlang der Gemeindegrenze von Gänserndorf und Obersiebenbrunn im Bereich des Klingenfelds und schwenkt mit einem Rechtsbogen nach Südosten zur Landesstraße L 9. Der Abschnitt West endet bei der Anschlussstelle Gänserndorf/Obersiebenbrunn mit einer Anbindung an die Landesstraße L 9.

Zu diesem Vorhaben wird folgendes kundgemacht:

Öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie weiterer Unterlagen

Gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2016, erfolgt die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens zur öffentlichen Einsicht.

In das Umweltverträglichkeitsgutachten (bestehend aus dem Gesamtgutachten, den Teilgutachten und den Stellungnahmenbänden), das Forsttechnische Gutachten sowie in Ergänzende Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 (vor der Novelle BGBl. I Nr. 4/2016 § 24c Abs. 8) UVP-G 2000 kann **vom 4. März 2016 bis 4. April 2016** bei folgenden Amtsstellen Einsicht genommen werden:

- Gemeindeamt der Gemeinde Aderklaa, Aderklaa 12, 2232 Aderklaa
- Gemeindeamt der Gemeinde Raasdorf, Bahnstraße 5, 2281 Raasdorf
- Stadtamt der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram
- Gemeindeamt der Gemeinde Parbasdorf, Parbasdorf 32, 2232 Parbasdorf
- Gemeindeamt der Gemeinde Markgrafneusiedl, Altes Dorf 49, 2282 Markgrafneusiedl
- Stadtamt der Stadtgemeinde Gänserndorf, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf
- Gemeindeamt der Marktgemeinde Obersiebenbrunn, Hauptplatz 11, 2283 Obersiebenbrunn

jeweils während der Amtsstunden und beim

- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abt. IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Tel.-Nr. 01/71162/652211).

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Stellungnahmenbänden die Beantwortung der im Rahmen der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages und der Projektunterlagen vom 14. Juli 2014 bis 8. September 2014 sowie der im Zuge des Parteiengehörs vom 14. Juli 2015 bis 25. August 2015 abgegebenen Stellungnahmen durch die Sachverständigen der UVP-Behörde erfolgte.

Bei den von der ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG vorgelegten Ergänzenden Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 handelt es sich um Ergänzungen bzw. Adaptierungen der vom 14. Juli 2015 bis 25. August 2015 dem Parteiengehör unterzogenen Unterlagen (Immissionstabellen gemäß BStLärmIV (Ergebnisse Zulaufstrecken, Einlagen WU1-04-1 und WU1-04-2) und Übersichten gemäß BStLärmIV (Ergebnisse Zulaufstrecken, Einlage WU1-05)), um Ergänzungen zum Fachbereich Lärm (Einlage WU7) sowie um Detailluntersuchungen Helmhof (Einlage WU8).

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen. Das Gesamtgutachten, die Teilgutachten, das Forsttechnische Gutachten und die Ergänzenden Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 werden auch im Internet (www.bmvit.gv.at; Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte » Straße » Autobahnen/Schnellstraßen » S 8 Marchfeld Schnellstraße » Trassenfestlegungsverfahren) bereitgestellt.

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Weiters wird zu diesem Vorhaben gemäß § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 UVP-G 2000 und gemäß § 44d Abs. 1 AVG eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum: Dienstag, 5. April 2016

Ort: Festsaal der Arbeiterkammer Bezirksstelle Gänserndorf, Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf

Beginn: 9.30 Uhr

Saaleinlass und Eintragung in die Rednerliste: ab 8.30 Uhr

Bei Bedarf wird die mündliche Verhandlung am 6. April 2016 und gegebenenfalls auch am 7. und 8. April 2016, beginnend um 9.00 Uhr, am selben Ort fortgesetzt werden. Sollte die mündliche Verhandlung in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden können, werden Ort und Zeit der Fortsetzung vom Verhandlungsleiter in der mündlichen Verhandlung bestimmt und bekannt gegeben werden.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Beim Saaleinlass werden Sie ersucht, sich – unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (§ 43 Abs. 1 AVG) – in die Anwesenheitsliste einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass Verfahrensbeteiligte nur nach erfolgter Eintragung in der Rednerliste in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben können.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die Projektunterlagen, die Ergänzenden Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000, das Umweltverträglichkeitsgutachten und das Forsttechnische Gutachten liegen während der mündlichen Verhandlung im Verhandlungssaal zur Einsicht auf.

Dieses Edikt wird durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht. Darüber hinaus wird der Inhalt dieses Ediktes auch durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter der oben angeführten Standortgemeinden und im Internet (Adresse wie oben) veröffentlicht.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch **Edikt** vorgenommen werden können.

Rechtsgrundlagen:

§ 24e des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000

§§ 44a, 44b, 44d und 44e des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

Wien, am 1. März 2016
Für den Bundesminister:
Mag. Thomas Aichenauer